

Kleine Anfrage

des Abg. Georg Heitlinger FDP/DVP

und

Antwort

des Staatsministeriums

Planung eines neuen Absetzgeländes für die Bundeswehr in Geislingen (Staatsdomäne Waldhof)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gelände wurden für die erste militärische Prüfung herangezogen und wie wurden diese priorisiert (bitte nach Grad der Eignung aufgliedern)?
2. Welche Gründe sprechen gegen eine noch großzügigere Anpassung der Kriterien der Bundeswehr (bisher max. 45 min Fahrzeit oder 15 km bzw. 37 km Luftlinie zum Standort Calw)?
3. Kämen nach Einschätzung der Landesregierung bei Erweiterung des Suchradius weitere Gelände infrage, die erstens im Sinne von Bosch zeitnah verfügbar wären, von denen keine Beeinträchtigung der Landwirtschaft ausgehen würden und die den weiteren militärischen Kriterien der KSK entsprechen (bitte die Gelände nach diesen drei Aspekten aufgliedern und priorisieren)?
4. Wie wird der Truppenübungsplatz Meßstetten von der Bundeswehr genutzt und welche Aspekte dieser Nutzung stehen im Widerspruch zu einer möglichen Nutzung als Absetzgelände (bitte nach Art und Umfang der Nutzung unter Angabe der Tage, an denen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 Schießübungen durchgeführt wurden, aufgliedern)?
5. Was spricht konkret gegen eine zeitliche oder räumliche Aufteilung des Truppenübungsplatzes in Meßstetten?
6. Wurde der ehemalige Truppenübungsplatz in Münsingen in die Prüfung einbezogen und wenn ja, welche Argumente, abgesehen von der Entfernung zu Calw, sprechen gegen eine Teilnutzung als Absetzgelände?
7. Wurde die (Teil-)Nutzung privater Landeplätze in Baden-Württemberg geprüft (bitte nach Nutzern und Ausschlusskriterien aufgliedern)?

8. In welchem Umfang gehen Ackerflächen bei der Umsetzung in Geislingen verloren und welche Auswirkungen für die regionale Nahrungsmittelversorgung sind für die Bevölkerung zu erwarten?
9. Warum soll für das Absetzgelände in Geislingen die (seit Jahrzehnten das Landschaftsbild prägende) Allee und der weithin sichtbare Wasserturm vor der Albkulisse entfernt werden?
10. Ist für das geplante Absetzgelände zu erwarten (ähnlich wie in Renningen), dass Fallschirmspringer in das angrenzende Waldgebiet durch Westwind abgedrängt werden könnten und in der Folge von der Freiwilligen Feuerwehr gerettet werden müssten?

14.4.2022

Heitlinger FDP/DVP

Begründung

Auf dem Gelände der Staatsdomäne Waldhof in Geislingen soll ein Ersatz für das bisherige Absetzgelände zwischen Malmshausen und Renningen entstehen. Offenbar wurden dabei die umliegenden Städte und Gemeinden vom Land nicht ausreichend eingebunden. Die Umwidmung des Geländes betrifft Fahrrad- und Wanderwege sowie auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 Nr. STM14-184-7/2/3 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Verkehr sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Gelände wurden für die erste militärische Prüfung herangezogen und wie wurden diese priorisiert (bitte nach Grad der Eignung auflisten)?

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte mit, dass im Hinblick auf die militärische Eignung von der Bundeswehr zunächst die dem Standort Calw nächstgelegenen möglichen Alternativstandorte Calw-Muckberg, Liebenzell (Hofgut Georgenau), Malmshausen-Schallberg, Deckenpfronn, Wildberg, Renningen (Ihinger Hof), Renningen (Lerchenberg), Sulz am Eck, Nagold (Eisbergareal) und im weiteren Verlauf auch weiter entferntere Standorte untersucht wurden.

Bei der Prüfung, ob ein Gelände militärisch geeignet ist, erfolgte keine Priorisierung nach Grad der Eignung.

Die Suche nach einem Ersatzgelände für die Bundeswehr erfolgt in Abstimmung von Bund und Land. Insgesamt wurden über 100 Gelände für die Suche erhoben. Anschließend wurden fachliche Anforderungen der Bundeswehr angelegt. Eine engere Auswahl an Geländen wurde hinsichtlich weiterer Kriterien wie Raum- und Regionalplanung, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Forstwirtschaft und Immissionswerte näher geprüft.

2. Welche Gründe sprechen gegen eine noch großzügigere Anpassung der Kriterien der Bundeswehr (bisher max. 45 min Fahrzeit oder 15 km bzw. 37 km Luftlinie zum Standort Calw)?

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte mit, dass sich die Kriterien für das Ersatzgelände aus dem militärischen Bedarf ableiten. Deshalb muss sich ein Ersatzgelände in geeigneter Entfernung zum Standort Calw befinden, an dem das KSK stationiert ist, um unter Beachtung der maßgeblichen organisatorischen Aspekte sowie der wirtschaftlichen und rechtlichen Maßgaben die erforderliche militärische Aus-, Fort-, Weiterbildung und Übung durchführen zu können. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Zeiten für Verlegung und Transport von Personal und Material sowie Flugzeiten die entscheidenden Kriterien. Die Staatsdomäne Waldhof befindet sich unter diesen Bedingungen in gerade noch akzeptabler Entfernung zum Standort Calw. Eine großzügigere Anpassung der gebotenen Kriterien ist nicht möglich.

3. Kämen nach Einschätzung der Landesregierung bei Erweiterung des Suchradius weitere Gelände infrage, die erstens im Sinne von Bosch zeitnah verfügbar wären, von denen keine Beeinträchtigung der Landwirtschaft ausgehen würden und die den weiteren militärischen Kriterien der KSK entsprechen (bitte die Gelände nach diesen drei Aspekten aufgliedern und priorisieren)?

Maßgebliches Kriterium im Rahmen der Standortsuche war die durch die Bundeswehr vorgegebene, für sie akzeptable Entfernung zum KSK-Standort in Calw. Gelände, die schon aufgrund der Entfernung ausschieden, wurden konsequenterweise nicht näher auf ihre sonstige fachliche Eignung überprüft.

Eine Erweiterung des Suchradius ist aus militärischer Sicht nicht möglich. Insofern wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

4. Wie wird der Truppenübungsplatz Meßstetten von der Bundeswehr genutzt und welche Aspekte dieser Nutzung stehen im Widerspruch zu einer möglichen Nutzung als Absetzgelände (bitte nach Art und Umfang der Nutzung unter Angabe der Tage, an denen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 Schießübungen durchgeführt wurden, aufgliedern)?

5. Was spricht konkret gegen eine zeitliche oder räumliche Aufteilung des Truppenübungsplatzes in Meßstetten?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte mit, dass die Schieß- und Gefechtsausbildung auf dem Truppenübungsplatz Heuberg bei Meßstetten – zusätzlich zu den in der Antwort auf Frage 2 dargestellten Gründen – einer Nutzung des Truppenübungsplatzes als Absetzgelände entgegensteht. Mit dem Schießen und daneben dem militärischen Gefechtsdienst auf einem Truppenübungsplatz gehen zwingende Maßnahmen zur Sicherstellung der gebotenen Sicherheit einher, zu denen immer großräumige Absperrmaßnahmen und Betretungsverbote gehören. Um die gebotene Sicherheit zu gewährleisten, ist darüber hinaus die fliegerische Nutzung des Luftraums über dem Truppenübungsplatz beschränkt.

Da auch außerhalb der Zeiten von Schießübungen und Gefechtsdienst eine Sicherheitsgefahr für die im Sprungdienst eingesetzten Soldatinnen und Soldaten sowie landende und startende Flugzeuge durch mögliche Blindgänger oder Versager besteht, scheidet eine Co-Nutzung aus.

6. Wurde der ehemalige Truppenübungsplatz in Münsingen in die Prüfung einbezogen und wenn ja, welche Argumente, abgesehen von der Entfernung zu Calw, sprechen gegen eine Teilnutzung als Absetzgelände?

Der frühere Truppenübungsplatz Münsingen scheidet von vornherein als Ersatzgelände aus. Der ehemalige Truppenübungsplatz ist noch weiter vom Standort

Calw entfernt als die Staatsdomäne Waldhof und bereits deshalb für die militärische Aus-, Fort-, Weiterbildung und Übung nicht geeignet. Insoweit wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Dessen ungeachtet ist der ehemalige Truppenübungsplatz Ausgangspunkt und Herzstück des vom Land per Rechtsverordnung ausgewiesenen und 2009 von der UNESCO anerkannten Biosphärengebietes Schwäbische Alb mit einem hohen Anteil an Kern- und Pflegezonen. Das Gelände ist als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen; eine etwaige Nutzung müsste auf die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der beiden Gebietskategorien überprüft werden. Darüber hinaus weist der Gutsbezirk Münsingen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung hinsichtlich der Ausstattung mit seltenen und geschützten Arten auf.

7. Wurde die (Teil-)Nutzung privater Landeplätze in Baden-Württemberg geprüft (bitte nach Nutzern und Ausschlusskriterien aufliedern)?

Auch eine Nutzung privater Landeplätze wurde geprüft. Dem Land liegen keine Informationen über die Nutzer der in der beigelegten Liste aufgeführten Flugplätze vor, da die Nutzung über den Platzhalter gesteuert wird. Die Platzhalter der jeweiligen Flugplätze sind in der beigelegten Liste aufgeführt. Nutzer sind all diejenigen, die den Flugplatz im Rahmen der vorgesehenen Genehmigung benutzen, also in der Regel starten und landen. Die Nutzer sind dabei oftmals zusammengefasst in Gruppen, z. B. Luftsportvereinen, Luftrettungsunternehmen oder am Platz ansässigen Firmen. Am Platz ansässige Firmen können unter anderem Flugschulen, Fallschirmsprungbetriebe, Ballonunternehmen, Fertigungs- oder Werftbetriebe sein. Diese Gruppen regeln ihre Nutzung des Platzes innerhalb der Genehmigung selbstständig. Unabhängig davon können aber auch einzelne Personen den Platz im An- und Abflug nutzen, ohne den Gruppen zuzugehören.

8. In welchem Umfang gehen Ackerflächen bei der Umsetzung in Geislingen verloren und welche Auswirkungen für die regionale Nahrungsmittelversorgung sind für die Bevölkerung zu erwarten?

Die Gesamtfläche der Staatsdomäne Waldhof umfasst rund 100,6 ha. Die landwirtschaftlichen Flächen der Staatsdomäne Waldhof umfassen knapp 90 ha.

Das Ersatzgelände umfasst nach aktuellem Stand (April 2022) eine Fläche von 400 auf 1 000 Meter, zzgl. eines umgebenden Sicherheitsstreifens von jeweils 50 Metern Breite. Die zusätzliche Start- und Landebahn (Graspiste), die zum weit überwiegenden Teil auf der Fläche des Absetzplatzes liegen wird, umfasst eine Fläche von 1 000 Meter auf 80 Meter, zzgl. eines Sicherheitsstreifens von jeweils 60 Metern vor Kopf der Bahn. Darüber hinaus ist die Vorhaltung einer Verfügungsfläche zur Abwicklung des Sprungdienstes und Versorgung von Personen erforderlich, die bis zu 3 ha Fläche einnimmt. Da die endgültige Lage der Start- und Landebahn, die sich nach dem derzeitigen Stand der Planungen mit der eigentlichen Absetzfläche überschneiden wird, noch nicht feststeht, können keine exakten Angaben über den Anteil der Fläche des Ersatzgeländes an der Gesamtfläche der Staatsdomäne Waldhof gemacht werden.

Wie viel bisher genutzte Ackerfläche auf dem Gebiet der Staatsdomäne Waldhof insgesamt aufgegeben werden müsste, steht zum aktuellen Zeitpunkt daher ebenfalls nicht fest und wird Gegenstand weiterer Prüfungen sein. Auch steht noch nicht fest, inwieweit das Gelände weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass möglichst viel Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann.

9. Warum soll für das Absetzgelände in Geislingen die (seit Jahrzehnten das Landschaftsbild prägende) Allee und der weithin sichtbare Wasserturm vor der Albkulisse entfernt werden?

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte dazu mit, dass das Gelände der Staatsdomäne Waldhof hergerichtet werden muss, um eine hindernisfreie Aus-, Fort-, Weiterbildung und Übung zu ermöglichen. Dafür müssen Hindernisse beseitigt werden, die eine Gefahr für das am Sprungdienst beteiligte Personal, abzusetzendes Material sowie startende/landende Flugzeuge darstellen könnten.

Nach den dem Staatsministerium aktuell vorliegenden Erkenntnissen steht die Allee den Anforderungen an Hindernisfreiheit entgegen und befindet sich in dem Bereich, in dem voraussichtlich die anzulegende Gras-Start- und Landebahn verlaufen wird. Ob der Wasserturm rückgebaut werden muss, ist Gegenstand weiterer Prüfungen.

10. Ist für das geplante Absetzgelände zu erwarten (ähnlich wie in Renningen), dass Fallschirmspringer in das angrenzende Waldgebiet durch Westwind abgedrängt werden könnten und in der Folge von der Freiwilligen Feuerwehr gerettet werden müssten?

Die Rettung von Fallschirmspringern aus Bäumen durch Gemeindefeuerwehren ist nur in sehr wenigen Fällen notwendig, in Renningen beispielsweise seit 2016 nur in zwei Fällen. Professionelle Fallschirmspringer verfügen im Gegensatz zu Freizeitsportlern zudem über Ausrüstung und Techniken zur Selbstrettung.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mitgeteilt, dass nicht damit gerechnet werde, dass im Rahmen des Fallschirmsprungdienstes vor Ort Personal der Bundeswehr aus Bäumen gerettet werden muss, da die Sicherheitsvorkehrungen beim Sprungdienst Baumlandungen nahezu ausschließen. Darüber hinaus wäre das sichere Verhalten bei Baumlandungen Teil der Ausbildung.

Hassler

Staatssekretär